

## **Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes und anderer Rechtsvorschriften**

Gemeinsam mit und stellvertretend für den dbb Hessen nimmt der Verband Hochschule und Wissenschaft (vhw) zu den geplanten Gesetzesänderungen wie folgt Stellung:

### **☞ Fusionierung des Fachbereichs Geisenheim der Hochschule RheinMain und der Forschungsanstalt Geisenheim (Artikel 1)**

Der Entwurf eines *Gesetzes zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes und anderer Rechtsvorschriften* hat neben einer Reihe von redaktionellen Änderungen vor allem die Zielsetzung der Schaffung der Hochschule Geisenheim, einer neuen Hochschule *sui generis*, die durch die Zusammenführung der Forschungsanstalt Geisenheim mit dem Fachbereich Geisenheim der Hochschule RheinMain entsteht.

#### **Die Geburt eines neuen Hochschultyps**

Die Fusion von zwei bis dato getrennten Bereichen – einerseits einer Forschungsanstalt universitärer Prägung und andererseits eines auf anwendungsorientierte Ausbildung von Studierenden spezialisierten fachhochschulüblichen Fachbereichs – wird vom dbb Hessen und dem Verband Hochschule und Wissenschaft begrüßt. Damit wird ein neuer Weg beschritten.

Der Versuch, eine Brücke zwischen der für Hochschulen für Angewandte Wissenschaften charakteristischen anwendungsorientierten und der für Universitäten typischen eher grundlagenorientierten Forschung zu bauen, ist insofern sinnvoll, als durch die gemeinsamen Forschungsaktivitäten wichtige Impulse gegeben werden, die auf dem speziellen Gebiet des Wein- und Gartenbaus von Wirtschaft und Fachministerien national wie international stark nachgefragt werden. In der Praxis sind die beiden häufig getrennten Bereiche von Grundlagenforschung und anwendungsbezogener Forschung ohnehin ebenso wenig scharf voneinander zu trennen wie Forschung und Lehre voneinander getrennt werden können.

Es ist richtig, wenn in der Begründung auf S. 6 die institutionelle Trennung von Forschung und Lehre als „nachteilig“ bezeichnet wird und dies als einer der Gründe für die Zusammenführung der beiden getrennten Einrichtungen genannt wird. Im übrigen ist dies nur die Umsetzung des Humboldtschen Prinzips der Einheit von Forschung und Lehre, das – wenn auch mit unterschiedlicher Gewichtung – für alle Hochschularten gilt. In dem Maße wie dieses Prinzip verwirklicht wird, verbessert sich die Ausbildung für die Studierenden.

#### **Die Verleihung des eigenständigen Promotionsrechts**

Begrüßt wird auch die Tatsache, dass die Vorschläge, die der Wissenschaftsrat 2009 in seinen *Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen* zum kooperativen Promotionsrecht gemacht hat, in vorbildlicher

Weise umgesetzt werden sollen. Diese Kooperation entspricht der aktuellen Beschlusslage des Verbandes Hochschule und Wissenschaft. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Betonung der Verantwortung der Universitäten für die Verleihung des eigenständigen Promotionsrechts verständlich, weitere Entwicklungen in der Zukunft sind allerdings denkbar. Es ist gut, dass keine Bindung an eine bestimmte Universität vorgesehen ist; denn in § 4 Abs. 4 heißt es lediglich: „Dieses Recht [d. h. das eigenständige Promotionsrecht] darf nur in einem kooperativen Verfahren mit einer Universität ausgeübt werden;“ Auf die Ausformulierung der durch das Wissenschaftsministerium angekündigten Rechtsverordnung darf man gespannt sein.

Die Einrichtung eines Doktorandenkollegs und die Stärkung der interdisziplinären Forschung an einer Fachhochschule setzt ebenso neue Akzente wie die damit verbundenen Erweiterungen des Hochschulpersonals durch die von Fachhochschulen immer wieder geforderte stärkere Präsenz von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die für Forschung an Fachhochschulen im notwendigen Umfang unabdingbar sind und für ein anderes Hochschulklima sorgen.

### **Die Notwendigkeit umfangreicher Übergangsregelungen**

Die Zusammenführung der Forschungsanstalt Geisenheim mit dem Fachbereich Geisenheim der Hochschule RheinMain und damit die Gründung einer neuen Hochschule hat eine Reihe von nachvollziehbaren Konsequenzen, wie etwa die Wahl einer eigenen Präsidentin oder eines eigenen Präsidenten, die Bestellung eines eigenen Hochschulrats, die Verabschiedung einer eigenen Grundordnung oder die Schaffung eines eigenen Senats. Dadurch wird eine Reihe von Übergangsbestimmungen in die Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes notwendiger Weise aufgenommen, da sowohl der Forschungs- wie auch der Lehrbetrieb reibungslos weitergehen sollen und müssen.

Die Neugründung der Hochschule Geisenheim nach dem Motto „Klein, aber fein“ ist daher nicht kostenneutral zu bewerkstelligen, da die Schaffung neuer Organe nicht ohne zusätzliche finanzielle Mittel möglich ist. Umso bemerkenswerter ist daher dieser Schritt in Zeiten knapper Kassen.

### **Weitere Änderungen des Hessischen Hochschulgesetzes**

Die Änderung der Namensgebung der Fachhochschule Gießen-Friedberg in Technische Hochschule Mittelhessen (§ 2 Abs. 1) ist fast wie eine redaktionelle Änderung zu betrachten und braucht nicht besonders kommentiert zu werden.

Auch die Bezeichnungs-Änderungen in den Paragraphen 8, 36, 54 und 55 werden hier nicht gesondert kommentiert. Die neuen Formulierungen sind eindeutig zeitgemäßer.

#### **⇒ Änderung des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen (Artikel 2)**

Die Gründung einer neuen Hochschule – hier der Hochschule Geisenheim – zieht die Änderung des Studentenwerksgesetzes zwangsläufig nach sich. Dies bezieht sich sowohl auf die Vertretung der neuen Hochschule durch Präsidentin oder Präsident sowie die Regelung der Vertretung der Studierenden im Verwaltungsrat des Studentenwerks.

### **Einige kritische Anmerkungen**

Die neuartige Hochschule Geisenheim ist in gewisser Weise ein Unikat und stark spezialisiert. Bei der Gestaltung der Studienpläne ist allerdings darauf zu achten, dass der Horizont für die Studierenden nicht zu eng gesteckt wird.

Kritisch wird die in § 96 unter (3) implizit enthaltene Existenz von Professuren mit unterschiedlichen Deputaten gesehen. Die angedeutete Neuregelung der Lehrverpflichtung sollte den Umfang des Lehrdeputats nach Auffassung des Verbands Hochschule und Wissenschaft grundsätzlich am Umfang der Forschungsaktivitäten der Professorinnen und Professoren orientieren.

Angesichts der bundesweiten Tendenz zur Öffnung der Hochschulen ist die Betonung der Beibehaltung des Zugangs mit Fachhochschulreife überflüssig. Generell ist zu überlegen, ob die Unterscheidung zwischen allgemeiner und fachgebundener Hochschulreife einerseits und Fachhochschulreife andererseits angesichts des Trends zu achtjährigen Gymnasien überhaupt noch zeitgemäß ist.

Der Unterschied in der (unbefristeten) Geltungsdauer des Hessischen Hochschulgesetzes und des (auf acht Jahre befristeten) Gesetzes über die Studentenwerke mit Bezug auf die „eingehende“ Evaluierung ist nicht einsichtig. Gehört das Gesetz über die Studentenwerke nicht zum „überkommenen Grundkanon des hessischen Landesrechts“ (Begründung zu Artikel 1 Änderung Nr. 15 in Verbindung mit der Begründung zu Artikel 2 Nr. 3)?

### **Gesamturteil**

Insgesamt befürworten der dbb Hessen und der Verband Hochschule und Wissenschaft (vhw) die Zielsetzung der Gesetznovellierungen insbesondere wegen des innovativen Charakters der Schaffung eines Hochschultyps eigener Prägung. Dies könnte eine zukunftsweisende Entwicklung sein und wird insofern positiv gesehen.

Die angesprochenen kritischen Gesichtspunkte sind zwar nicht überaus gewichtig, sollten aber nicht aus dem Blickfeld verloren werden.

Hirschberg, den 08. März 2012

für den Verband Hochschule und Wissenschaft (vhw)

Prof. Dr. Elke Platz-Waury  
Gartenstraße 6  
69493 Hirschberg